

deten überein, und die angegebenen Merkmale des jungen Mannes trugen dazu bei, den Mörder zu ermitteln und zu überführen.

Bei Notzucht und anderen Sexualverbrechen scheut sich die Geschädigte häufig, richtige und vollständige Aussagen zu machen. Der Untersuchungsführer wird ihr darum helfen, die Scheu zu überwinden, indem er ihr die Gesellschaftsgefährlichkeit solcher Verbrechen und die Notwendigkeit ihrer entschlossenen Bekämpfung klarmacht. Gleichzeitig gibt er ihr die Zusicherung, daß die Sache gemäß dem Gesetz auf ihren Antrag unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt wird, daß alle Maßnahmen getroffen werden, damit ihr Name nicht bekannt wird, und daß sie ihre Aussagen, wenn sie sich scheut, mündlich zu berichten, auch selbst niederschreiben kann (Art. 168 StPO RSFSR).³¹⁾

In der Praxis zeigt sich, daß die Geschädigten in solchen Fällen gern von dem Recht Gebrauch machen, ihre Aussagen eigenhändig niederzuschreiben, um mit größerer Offenheit alle Umstände der Sache darzulegen.

Soweit möglich, dürfte es bei solchen Fällen auch ratsam sein, mit der Vernehmung der Geschädigten einen weiblichen Mitarbeiter des Untersuchungsorgans oder der Staatsanwaltschaft zu beauftragen.

Wenn man zu der Überzeugung kommt, daß ein Zeuge fortfährt, bewußt zu lügen und Aussagen zu machen, die im Widerspruch zu den anderen Beweisen in der Sache stehen, so muß man, um ihn zu entlarven, zu den taktischen Mitteln greifen, die man bei der Vernehmung von Beschuldigten anwendet, die falsche Aussagen machen (s. Kapitel III, Ziff. 5).

8. Die Abfassung des Protokolls der Zeugenvernehmung

Das Protokoll muß in der Regel nach Beendigung der mündlichen Vernehmung des Zeugen aufgesetzt werden. Zu diesem Zweck macht sich der Untersuchungsführer während der Vernehmung kurze Notizen.

Das Vernehmungsprotokoll muß genau und vollständig den Inhalt der Zeugenaussagen widerspiegeln, die für die betreffende Sache Bedeutung haben.

Die Zeugenaussagen, insbesondere ihre wichtigsten Teile sowie alle charakteristischen Ausdrücke, müssen im Protokoll möglichst wörtlich wiedergegeben werden. Wenn nötig, sind im Protokoll auch die wich-

31) In Art. 168 (1) StPO RSFSR heißt es u. a.: „Dem Zeugen ist auf sein Verlangen das Recht zu gewähren, seine Aussagen eigenhändig niederzuschreiben.“ (vgl. Note 8) — St.